

Kulturförderrichtlinie des Kreises Pinneberg

Präambel

Ein attraktives kulturelles Angebot ist ein wichtiger Aspekt für die Lebens- und Standortqualität des Kreises Pinneberg. Der Kreis unterstützt mit dieser Richtlinie den Erhalt und den Ausbau eines solchen Angebotes durch die Förderung von kulturell wertvollen Veranstaltungen und Projekten.

Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie ist das durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 14.11.2007 beschlossene Konzept zur Förderung der Kultur.

1. Grundsatz

Der Kreis Pinneberg gewährt zur Förderung der Kultur im Kreis Pinneberg Zuschüsse

1. für Veranstaltungen und
2. für Projekte.

Der Kreistag des Kreises Pinneberg stellt die Mittel für die Umsetzung dieses Teils seines Kulturkonzeptes im Rahmen seines Haushaltes zur Verfügung. Von diesen Mitteln sind bis zu 23 % für Projektförderung vorzusehen. Die verbleibenden mindestens 77 % sind für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit zu verwenden.

Für die Förderung der Arbeit der Musikschulen im Kreis Pinneberg wird vom Kreistag des Kreises Pinneberg im Rahmen dieser Mittel ein Budget zur Verfügung gestellt.

Über die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg.

Institutionelle Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt.

Für die Zuschüsse gelten folgende Mindest- bzw. Höchstgrenzen:

- Mindestzuschuss 100,- € pro antragstellende Person
- der Höchstzuschuss darf 20.000,- € pro antragstellende Person insgesamt (Veranstaltungen + Projekte) nicht überschreiten.

2. Vergabegremium

Zur Beschlussempfehlung über die Vergabe der Kulturförderungsmittel richtet der Kreis Pinneberg ein Vergabegremium ein.

Das Vergabegremium besteht aus dem Vorsitz des Kreiskulturverbandes, dem Vorsitz des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur, dessen Stellvertretung sowie einer weiteren Person aus den Reihen der Kulturschaffenden des Kreises Pinneberg.

Zur weiteren Beratung wird eine Person des zuständigen Fachdienstes der Kreisverwaltung hinzugezogen.

Die Person aus den Reihen der Kulturschaffenden wird alle zwei Jahre neu von dem „Runden Tisch“ gewählt. Hierbei ist darauf zu achten, dass im Laufe der Zeit alle Kulturbereiche angesprochen werden.

Aufgabe des Vergabegremiums ist es, über alle auf der Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gestellten Förderungsanträge zu beraten und eine Beschlussempfehlung über die Gewährung und Verteilung der Zuschüsse an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu geben.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind künstlerisch tätige Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse sowie gemeinnützige Vereine und Stiftungen aus dem Kreis Pinneberg mit einer kulturellen Ausrichtung. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Aktivitäten von Nachwuchskünstler*innen gefördert werden.

Nach dem Kulturkonzept des Kreises Pinneberg soll der Schwerpunkt bei der Förderung von Veranstaltungen auf Gruppenförderung gelegt werden, wobei aber auch Einzelkünstler*innen gefördert werden können.

Ausdrücklich ausgenommen von einer Kreisförderung nach dieser Richtlinie sind Kommunen, gewerbliche und kommunale Einrichtungen.

Die Förderung einer Maßnahme ist nur einmalig möglich. Im laufenden Haushaltsjahr können insgesamt bis zu 5 Veranstaltungen / Projekte pro antragstellende Person bezuschusst werden.

4. Arten der Förderung

4.1. Förderung von Veranstaltungen

Die zu fördernde Veranstaltung muss grundsätzlich überörtliche Bedeutung haben, d.h. die Inhalte, die Ausstrahlung oder die Veranstaltung selbst müssen sich in Ihrer Wirkung auf mehrere Gemeinden und / oder Städte beziehen. Der Kreis bezuschusst Veranstaltungen insbesondere aus den Bereichen

- Tanz
- Musik
- Gesang
- Literatur
- Bildende Kunst
- Museen
- Theater, -gruppen
- Kleinkunsthifestivals
- Heimatvereine.

Veranstaltungen mit einem vordergründig pädagogischen / schulischen Hintergrund werden nicht gefördert.

Der Kreis der Mitwirkenden sollte insbesondere aus Künstlern des Kreis Pinneberg bestehen.

Die Durchführung von Veranstaltungen im laufenden Haushaltsjahr ist auch vor Antragstellung möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

4.2 Projektförderung

Die Projektförderung soll helfen, den Kulturbetrieb der antragstellenden Person aufrecht zu erhalten. Der Neuaufbau eines Kulturbetriebes ist von der Förderung ausgeschlossen.

Projekte mit einem vordergründig pädagogischen / schulischen Hintergrund werden nicht gefördert.

Die Förderung umfasst Gegenstände, die unmittelbar und langfristig für die Ausübung des kulturellen Zwecks der antragstellenden Person erforderlich sind (z.B. Musikinstrumente, Kostüme, Requisiten, Tonanlagen, Arbeitsmaterialien).

Digitale Endgeräte (Computer, Notebooks, Tablets etc.) sind grundsätzlich dann förderfähig, wenn diese ausschließlich unmittelbar dem ausgeübten kulturellen Zweck dienen. Digitale Endgeräte sind bis zu einer Höhe von max. 500,- € pro Gerät förderfähig.

Eine Nutzung der o.g. Gegenstände bzw. Endgeräte für private Zwecke ist unzulässig.

Künstler- und Ausstellungskataloge, Erstellung von Chroniken, CD Aufnahmen, Erstellung von Festschriften, Digitalisierungen und die Erstellung, Überarbeitung und Pflege von Webseiten sind nicht förderfähig.

Bauliche Maßnahmen (Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an Ausstattungen, Inventar und baulichem Zustand sowie Neu- und Erweiterungsbauten) können ebenfalls gefördert werden, wenn sie unmittelbar dem Kulturbetrieb dienen.

Voraussetzung für die Förderung von baulichen Maßnahmen ist, dass sich das Gebäude im Eigentum der antragstellenden Person befindet.

Bei Anträgen zur Projektförderung darf mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht nicht. Das jeweilige Projekt muss im Jahr der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.

Die Förderung eines Projektes ist nur einmal innerhalb einer vom Kreis festzulegenden Nutzungsdauer möglich.

5. Finanzierung

Voraussetzung für eine Förderung durch den Kreis auf der Grundlage dieser Richtlinie ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung des geplanten Vorhabens.

Soweit die antragstellende Person von einer anderen Stelle des Kreises Pinneberg bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung beziehungsweise zu dem geplanten Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Der Zuschuss zu 4.1. und 4.2. wird grundsätzlich zur Fehlbedarfsfinanzierung des beantragten Vorhabens bewilligt.

Werbungskosten für die veranstaltungsbezogene Kulturarbeit gem. 4.1 sind grundsätzlich in folgender Höhe förderungsfähig:

- 10% der Gesamtkosten bei Lesungen, Konzerten etc.
- 20% der Gesamtkosten bei Ausstellungen

Förderungsfähige Kosten sind u.a. Ausgaben für

- Honorare und Gagen
- Fach- oder Einführungsvorträge
- Werbungskosten in o.a. Höhe
- Noten, sofern für die Veranstaltung erforderlich
- Transportkosten
- Stimmen von Instrumenten
- Bühnenbau
- Versicherungen
- Gebühren für die GEMA und Künstlersozialkasse
- Porto und Telefonkosten bis zu einer Höhe von 50,- €

Eigenhonorare/Eigengagen sowie Honorare und Gagen für Vereins- und/oder Stiftungsmitglieder sind in einem beschränkten Umfang zulässig, soweit diese unmittelbar der Vorbereitung oder der Durchführung des beantragten Zweckes dienen. Die Bezuschussung beträgt max. 500,- €.

Pro Projekt/ Veranstaltung ist nur eine einmalige Bezuschussung zulässig.

Bei der Förderung von Honoraren und Gagen soll der entsprechende Honorar- bzw. Gagenvertrag bei Antragstellung vorgelegt werden. Spätestens mit dem Verwendungsnachweise ist der entsprechende Vertrag nachzureichen. Bei Antragstellung ist eine Übersicht aller auftretenden Künstler*innen beizufügen sowie die zum Zeitpunkt der Antragstellung abschätzbare Höhe der jeweiligen Honorare/Gagen.

Nicht förderungsfähige Kosten sind u.a. Ausgaben für

- Kosten für Proben
- Begrüßungsreden/ Ansprachen
- Betriebskosten (Strom und Heizung), soweit die Veranstaltung im eigenen Haus stattfindet
- Reinigungskosten
- Dekorationen
- Gastgeschenke
- Beköstigungen
- Büromaterialien
- Übernachtungen
- Ausfahrten
- Reisekosten

Ab einem förderfähigen Betrag von 5.000 € beteiligt sich der Kreis Pinneberg mit einem Betrag von maximal 75 % an den förderfähigen Gesamtkosten.

Eine zusätzliche Finanzierung der beantragten Maßnahmen durch die Städte / Gemeinden, der Einsatz anderweitiger Drittmittel und / oder Eigenmittel wirken sich zuschussfördernd auf die Vergabe des Kreiszuschusses aus.

Das Vergabegremium kann pro Haushaltsjahr einen Mindestprozentsatz festlegen, mit dem sich die antragsstellende Person pro Maßnahme finanziell an den Gesamtkosten beteiligen müssen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Der Kreis Pinneberg vergibt die Fördergelder 2x jährlich.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag (Vordruck) oder elektronischen Antrag bei der Kreisverwaltung gewährt. Der Antrag muss entweder bis zum 15. März oder bis zum 1. August des jeweils laufenden Kalenderjahres beim Kreis Pinneberg eingegangen sein.

Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Schule Kultur und Sport
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn.

Für jede Veranstaltung bzw. jede Projektförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Jedem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen (Vordruck).

6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Sämtliche bis zum 15. März bzw. bis zum 1. August eingegangenen Anträge werden dem Vergabegremium zur Beschlussempfehlung vorgelegt.

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Genehmigung des Kreishaushaltes für das laufende Kalenderjahr.

In Einzelfällen kann zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einer Maßnahme, für das auf das Jahr der Antragstellung folgende Kalenderjahr, nach einer entsprechenden Entscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport eine vertragliche Vereinbarung mit der kulturschaffenden Person getroffen werden.

Hierbei dürfen jedoch pro Haushaltsjahr höchstens 14.000 € vertraglich gebunden werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuschuss darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die antragstellende Person hat die Verwendung des Zuschusses bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. Durchführung der Veranstaltung durch Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises (Vordruck wird mit dem Bewilligungsbescheid versendet) nachzuweisen.

Es werden nach der Prüfung dieses Verwendungsnachweises nur die Positionen anerkannt bzw. abgerechnet, die auch ursprünglich beantragt wurden.

Der Fachdienst Jugend und Bildung bzw. des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Pinneberg haben das Recht, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Ortsbesichtigung und/oder durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.

8. Rückzahlungsbestimmungen

Der gewährte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Veranstaltung nach Ziff. 4.1. nicht stattgefunden hat,
- ein Projekt nach Ziff. 4.2. nicht durchgeführt wurde,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wurde,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde.
- nach Ziff. 4.2. geförderte Gegenstände und Sachmittel nicht für die Dauer der festgesetzten Nutzungsdauer im Eigentum der antragstellenden Person bleiben,
- vor Ablauf der Zweckbindungsfrist das Eigentum an der geförderten baulichen Maßnahme aufgegeben wird,
- die künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit aufgegeben wird.

Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung hat auch zu erfolgen, wenn die im Antrag aufgeführten Eigenmittel im Rahmen der Abrechnung vermindert werden.

Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- das geförderte Projekt nicht im betreffenden Haushaltsjahr begonnen wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Eine vollständige oder teilweise Rückforderung des gewährten Zuschusses erfolgt auch, wenn die zugrunde gelegten Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

9. Rechtsanspruch

Die Förderung der Kultur im Kreis Pinneberg ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

10. Datenverarbeitung

Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, im Sinne der Kulturförderrichtlinie des Kreises Pinneberg, folgende personenbezogene Daten zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname
- b) Anschrift
- c) Antragsunterlagen
- d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und, sofern für die Zahlungsabwicklung erforderlich, die entsprechende Kontoverbindung

Diese Daten dürfen vom Kreis Pinneberg und dem nach dieser Richtlinie eingesetzten Vergabegremium nur zum Zweck der Abwicklung und der

Abrechnung der Kulturförderung nach dieser Richtlinie erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden gelöscht und gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber, unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

11. Übergangsfrist und Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Kreistagsbeschluss vom 07. Mai 2008

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.03.2009

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 02.12.2009

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.03.2011

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.02.2013

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2022

geändert durch Beschluss des Kreistages vom 14.12.2022